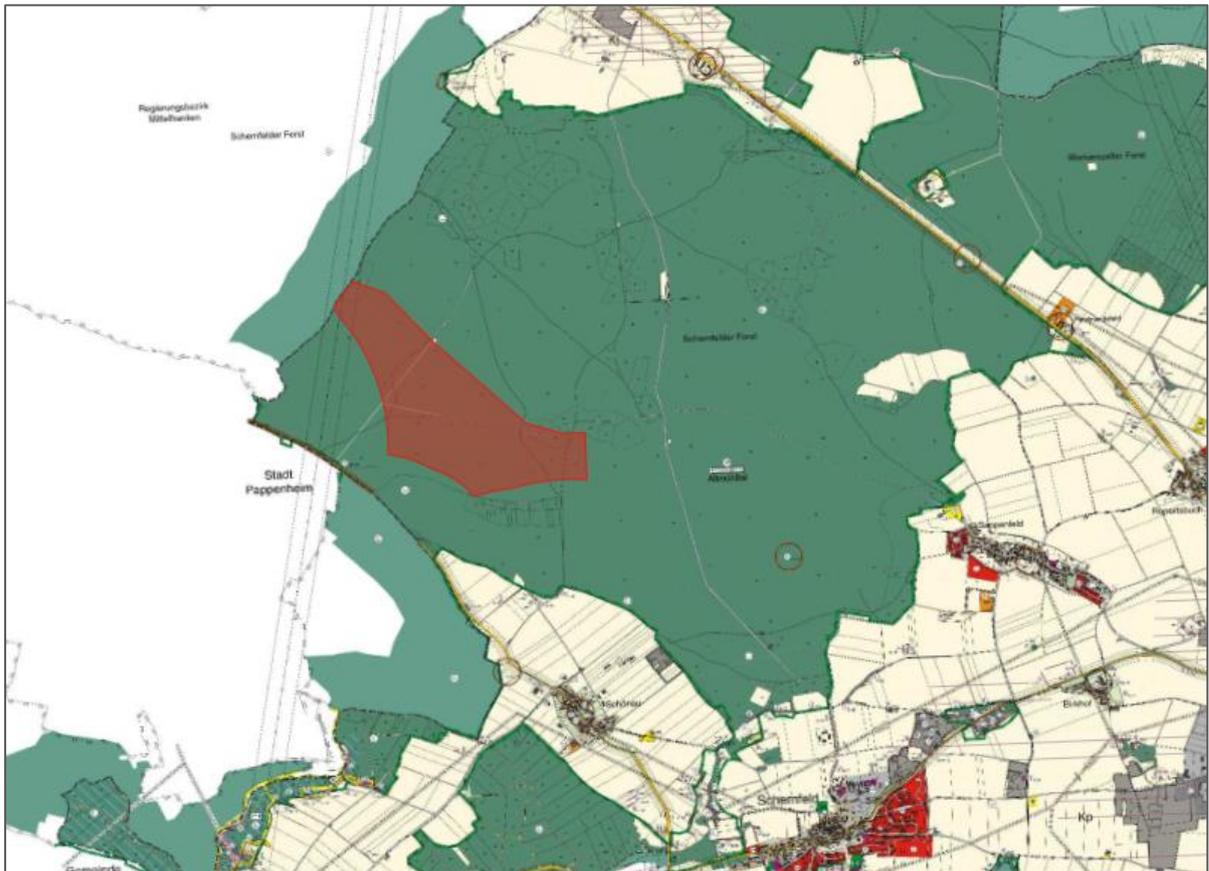


Gemeinde Schernfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung



GEGENSTAND

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans
Begründung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schernfeld

Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Telefon: 084121 9740-20

Telefax: 084121 9740-50

E-Mail: poststelle@vg-eichstaett.de

Web: www.gemeinde-schernfeld.de

Vertreten durch: Stefan Bauer, 1. Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika - B. Sc. Geographie

Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 23.10.2023



Janina Czika
B.Sc. Geographie

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 sowie §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans – 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Änderungsbereich in dieser Form nach einer Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Gemeinderat von Schernfeld hat beschlossen, den sachlichen Teilflächenplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen und eine sogenannte Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung auszuweisen. Damit soll der gesetzlichen Vorlage des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprochen werden, bis 2027 mindestens 1,1 % bzw. bis 2032 bayernweit 1,8 % der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.

2 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss:	14.11.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	07.06.2023 bis 07.07.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	05.06.2023 bis 07.07.2023
Billigungsbeschluss:	24.07.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	09.08.2023 bis 11.09.2023
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	01.08.2023 bis 11.09.2023
Feststellungsbeschluss:	23.10.2023

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die aktuelle Umweltsituation im Bereich der Konzentrationsfläche wurde dargestellt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums wurden ermittelt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Planung wurde der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle potentiellen Auswirkungen erkannt und bewertet werden konnten.

In die Bewertungen der Auswirkungsintensität sind die jeweiligen schutzgutrelevanten Vorbelastungen und die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingeflossen. Die Beschreibung erfolgte – soweit dies dienlich ist – anhand der baubedingten sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

4 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen zum Vorentwurf als auch die zum Entwurf behandelt. Im Nachfolgenden wird die zusammenfassende Betrachtung der wesentlichen Stellungnahmen und deren Integration in die Flächennutzungsplanung dargestellt.

Zum Vorentwurf wurde eine Konzentrationsfläche eingereicht, die eine Gesamtfläche von 111 ha aufgewiesen hat. Zum Entwurf wurde die Gesamtfläche auf 145 ha angehoben, weil sich die Konzentrationsfläche auf Anraten des Forstamtes mehr an den bereits vorhandenen Waldwegen orientieren sollte, um den Eingriff in das Waldgebiet für die Errichtung der Windenergieanlagen möglichst gering zu halten.

4.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Bei Beeinträchtigung der Kriterien Wohn-, Siedlungs- und Erholungsräume ist der Mensch am meisten betroffen. Für den Änderungsbereich kann festgehalten werden, dass dieser so gewählt wurde, dass ausreichende Abstände sowohl zu den Siedlungsbereichen als auch zu den Wohnnutzungen bestehen. Als Mindestabstand zu den Siedlungen wurden bei der gegenständlichen Konzentrationsfläche eine Entfernung ab 500 m bis zu 1.400 m gewählt. Dies garantiert die Verhinderung einer nach § 249 BauGB beschriebenen optisch bedrängenden Wirkung, die bei einem Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer Wohnnutzung von einer zweifachen Anlagenhöhe (ca. 500 m) wahrgenommen werden kann.

Auch die Abteilung des Umweltschutzes des Landratsamt Eichstätt bestätigte bei der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf, dass eine Überschreitung von Lärmrichtwerten oder eine Schattenwurfproblematik bei einem solchen Siedlungsabstand nicht gesehen wird. Laut Bayerischen Winderlass (2016) konnten schädliche Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen durch Infraschall nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Das Staatliche Bauamt Ingolstadt äußerte Bedenken hinsichtlich der von der Straße ausgehenden Emissionen. Aufgrund der Entfernung zur St 2387 (mind. 500 m) sowie zur B 13 (ca. 2,5 km) sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch den Änderungsbereich verlaufen mehrere örtlich und überörtlich relevante Wander- und Radwege, welche die Erholungswirksamkeit eventuell leicht vermindern könnten. Inwieweit in Biotopstrukturen (Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, etc.) eingegriffen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, da noch keine konkrete Anlagenplanung vorliegt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist auf die räumliche Nähe des nur 25 – 27 km entfernt gelegenen Flugplatz Neuburg/ Donau hin. Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Zuständigkeitsbereiches Neuburg, weshalb sich die maximale Bauhöhe der Windenergieanlagen auf 794 m ü. NHN beschränkt und einer flugsicherungstechnischen

Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf. Dies bedeutet, dass im gegenständlichen Planungsgebiet Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 225 m möglich sind.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich und auch dessen weiteres Umfeld ist überwiegend von einem strukturarmen jungen bis mittelalten Fichtenforst bewachsen. Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitate oder SPA-Gebiete, Naturwälder oder Flächen des Ökokatasters befinden sich weder im Änderungsbereich noch in dessen näherer Umgebung. Das Gemeindegebiet Schernfeld sowie auch die Gemeindeflächen der an Schernfeld angrenzenden Gemeinden liegen vollständig innerhalb des Naturparks „Altmühltal“. Da vorhabensbedingt nur kleinflächig in überwiegend strukturarme Wälder eingegriffen wird, sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturparks „Altmühltal“ und seiner Schutzfunktionen zu erwarten. Aufgrund der Habitatstrukturen besitzt das Schutzgut Flora und Fauna im Änderungsbereich lediglich maximal eine mittlere Wertigkeit.

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern forderte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor allem für waldbewohnende und kollisionsgefährdete Vogelarten, wie den Baumfalken, den Rotmilan, den Uhu und den Wespenbussard sowie kollisionsgefährdeter Fledermausarten wie den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler oder die Zwergfledermaus. Eine mögliche Gefährdung der Fledermauspopulationen soll durch ein Gondelmonitoring nach der Errichtung der Windenergieanlagen und einem danach ausgerichteten Abschaltalgorithmus vermieden werden. Bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen soll im Genehmigungsverfahren auf eventuell vorkommende Brutplätze sowie den Nahrungsgründen planungsrelevanter (Brut-) Vogelarten Rücksicht genommen werden. Die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände zu den Brutplätzen sollen bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen beachtet werden. Auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Eichstätt bestätigte die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

4.3 Fläche und Boden

Zum Schutzgut Flächen und Boden wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

4.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Aufgrund des verkarsteten Untergrunds des Malms befinden sich im Gemeindegebiet Schernfelds weder Still- noch Fließgewässer. Die Konzentrationsfläche für Windenergie liegt vollständig innerhalb des Grundwasserkörpers 1_G060 Malm-Treuchtlingen. Der Hauptgrundwasserleiter liegt in einer relativ großen Tiefe auf ca. 450 m ü. NHN (Höhe der Grundwassergleichen). Die Geländeoberkante verläuft durchschnittlich auf ca. 560 m ü. NHN, so dass die Grundwasserüberdeckung mit ca. 110 m Mächtigkeit sehr hoch ausfällt. Das Landratsamt Eichstätt, Abteilung Wasserrecht, verweist in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf auf die im Änderungsbereich vorhandenen Dolinen hin. Bereiche um

Dolinen sind im weiteren Genehmigungsverfahren und bei der Planung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen grundsätzlich freizuhalten.

Laut Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt liegt der geplante Änderungsbereich faktisch im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen von Dollnstein, Breitenfurt und Obereichstätt. Aufgrund der vorhandenen großen Entfernungen von mind. 3,8 km zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen ist jedoch von Beeinträchtigungen nicht auszugehen, zumal vom Betrieb der Windenergieanlagen keine Schadstoffemissionen zu erwarten sind. Beim Bau und der Standortwahl ist wiederum besonders auf die geologische Situation zu achten. Des Weiteren weisen die tonig-schluffigen Braunerden aus Alblehm eine mittlere Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen auf. Ein geringes Risiko besteht lediglich beim Bau der Anlagen, wenn im Bereich der (kleinflächigen) Fundamentgruben kurzfristig die grundwasserschützenden Deckschichten verringert werden. Über dem Karst-Grundwasserkörper, der eine hohe Grundwasserleitfähigkeit aufweist, können Schadstoffe – wenn auch aufgrund der Entfernung sehr stark verdünnt, im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete auftreten, was aber als unwahrscheinliches Szenario anzusehen ist.

4.5 Luft und Klima

Mit Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

4.6 Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich. Großräumig betrachtet, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalpb. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete als solche werden vom Bayerischen Winderlass nicht erwähnt. Trotzdem wurde hier eine Einzelfallüberprüfung anheimgestellt. Hierbei zeigte sich für das Untersuchungsgebiet, dass die landschaftsästhetischen Ziele der Vorbehaltsgebiete durch das Vorhaben nur bezüglich des Erhalts der durchgehenden Waldflächen berührt sind. Dabei ist bei den Windenergieanlagen keine Zerschneidungswirkung gegeben. Der Planungsverband Region Ingolstadt äußerte in seiner Stellungnahme der ersten öffentlichen Trägerbeteiligungsrunde hierbei, dass durch den vorgegebenen Planungsstand die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen nicht relevant in ihrer Umsetzung beeinträchtigt werden. Lediglich der Erhalt der Waldfläche müsste durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Bei den Waldflächen innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches handelt es sich um einen strukturarmen Waldbereich mit überwiegend jungen bis mittelalten Fichtenforstbeständen.

4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf die beiden besonders landschaftsprägenden Baudenkmale der Willibaldsburg (D-1-76-123-46) sowie dem Ensemble der Altstadt Eichstätt (E-1-76-123-1) hin. Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler haben eine optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise. Diese sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Die Gemeinde hat Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen, um die Abstimmung möglicher Visualisierungen vorzunehmen, da

negative Blickbezüge zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der Willibaldsburg bzw. der Altstadt Eichstätt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können; hierzu wurden der Gemeinde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine gewünschten Koordinaten für die Visualisierung übermittelt, wonach die Visualisierung auf Basis eigens festgelegter Punkte erstellt wurde. Die geplante Konzentrationsfläche befindet sich nordwestlich von Eichstätt in einer Entfernung von 7,5 bis 9 km zur Eichstätter Innenstadt. Die Stadt selbst sowie die Willibaldsburg befinden sich dabei in einem relativ steilen Talkessel auf einer Höhe von ca. 393 m ü. NHN im Stadtzentrum bis 464 m ü. NHN auf dem Willibaldsberg. Die Altstadt Eichstätts und die Willibaldsburg sind im Westen und im Norden jeweils von einem steil ansteigenden und größtenteils bewaldeten Hang umrahmt. Von den genannten Erhöhungen bestehen keine oder nur äußerst geringfügige Blickbezüge zwischen der geplanten Konzentrationsfläche und den beiden Baudenkmalen. Die Visualisierungen zeigen, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalwürdigen Kulisse der Eichstätter Altstadt sowie der Willibaldsburg nicht auszugehen ist. Auch sind die bereits vorhandenen Windenergieanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu den möglichen neuen Standorten befinden, nicht erkennbar. Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass weitere Windenergieanlagen zu einer Beeinträchtigung des kulturellen Erbes führen würden.

5 Ziele der Planung

Die vorliegende Planung sollte potentiell mögliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzeigen. In jenen Flächen sollten weder die Belange des Regionalplans Ingolstadt, noch weitere gesetzliche Fachvorgaben bspw. aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern oder dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gegen eine Planung sprechen. Die Kriterienliste orientierte sich am Bayerischen Winderlass, obwohl dieser seit dem 31. August 2023 außer Kraft getreten ist und beim Ende der Planung keine Gültigkeit mehr besitzt. Die Gemeinde sieht darin nach wie vor ein geeignetes Instrument, das in der Gesellschaft eine breite Anerkennung erfährt und darüber hinaus eine hohe Transparenz besitzt.

Das Ergebnis der Planung ist eine ca. 145 ha umfassende Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone), welche sich über eine Hochfläche im Schernfelder Forst erstreckt. Der Änderungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) Konzentrationszone Wind im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Das Überstreichen der Gebietsabgrenzungen durch den Rotor wird auf FNP-Ebene grundsätzlich zugelassen („Rotor-out“).

Durch die gesetzlichen Sonderregelungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach dem WindBG, ist die Alternativenprüfung mit dem vorliegenden Konzept bereits abgedeckt und bedarf keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.